

10 K 287/03.A



M 7138

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn A., geb. 1964, A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B., B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - -

- Beklagte -

beteiligt:

C. C-Straße, C-Stadt, - -

w e g e n      Widerrufs der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in B-Stadt durch

- 2 -

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Sauer  
die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl  
den Richter am Verwaltungsgericht Engel  
sowie den ehrenamtlichen Richter Becker und die ehrenamtliche Richterin  
Frau Fritz-Nage!  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

- 3 -

- 3 -

### Tatbestand

Der Kläger ist serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger aus dem Kosovo.

Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 08.10.1993 wurden für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG festgestellt, wobei der Kläger seinen damaligen Angaben zufolge als albanischer Volkszugehöriger bezeichnet wurde.

Mit Verfügung vom 20.02.2003 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Im Rahmen seiner Anhörung zu dem beabsichtigten Widerruf ging keine Stellungnahme des Klägers beim Bundesamt ein.

Mit Bescheid vom 16.06.2003 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 08.10.1993 getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 6 AuslG vorliegen. In der Begründung heißt es im wesentlichen, durch die Präsenz internationaler Friedenstruppen sei eine Stabilisierung der Lage im Kosovo erfolgt, so dass die Anerkennungsentscheidungen unter Zugrundelegung der aktuellen Situation keinen Bestand mehr haben könnten.

Der Bescheid ging bei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 18.06.2003 ein. Am 01.07.2003 wurde die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger macht geltend, aufgrund der Ereignisse nach Beendigung des Kosovo-Krieges müsse er damit rechnen, dass er in seiner Heimat von der albanischen Bevölkerungsmehrheit als Zugehöriger der Volksgruppe der Roma angesehen werde. Er habe eine dunkle Hautfarbe und früher in einer Straße gelebt, in der ausschließlich Roma gewohnt hätten. Diese Straße sei 1999 völlig zerstört worden. Die Situation im Kosovo sei nicht so sicher wie es offiziell heiße. Die KFOR-Truppen könnten nicht überall Sicherheit für die Bevölkerung gewährleisten. Seine Familienangehörigen, mit Ausnahme eines seiner Brüder, lebten in Deutschland.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 16.06.2003, , aufzuheben.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 4 -

- 4 -

Mit dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2004 ergangenen Beschluss hat das Gericht zur Frage der Volkszugehörigkeit des Klägers Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes.

Nachdem das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 18.06.2004 mitgeteilt hatte, dass das Deutsche Verbindungsbüro Kosovo in Pristina nicht in der Lage sei, die Volkszugehörigkeit von Personen zu überprüfen, die angeben, Angehörige der Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo zu sein, und auch die UNMIK sich außerhalb des sog. individuellen Screening-Prozesses bei einer angekündigten zwangsweisen Rückführung aus Deutschland zu einer Prüfung der Volkszugehörigkeit nicht in der Lage sehe, hob das Gericht den Beweisbeschluss mit Beschluss vom 31.03.2005 auf und übertrug den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG auf die Kammer zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten. Dieser war ebenso wie die in der Anlage zum Sitzungsprotokoll näher bezeichneten Teile der Dokumentation Serbien und Montenegro Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

- 5 -

- 5 -

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beklagte hat die in dem Bescheid vom 08.10.1993 zugunsten des Klägers getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 6 AuslG vorliegen, zu Recht widerrufen. Der angefochtene Widerrufsbescheid vom 16.06.2003 ist daher rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des Klägers ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, in dessen neuer Fassung lediglich die Nennung des § 51 Abs. 1 AuslG durch die Bezeichnung des § 60 Abs. 1 AufenthG ersetzt worden ist. Danach ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Das ist hier der Fall, wobei offen bleiben kann, ob der Kläger ethnischer Kosovo-Albaner oder Angehöriger der Volksgruppe der Roma ist, denn die maßgeblichen Verhältnisse in seinem Heimatland haben sich für alle ethnischen Gruppierungen nachträglich geändert. Nach Ergehen des Anerkennungsbescheides des Bundesamtes vom 08.10.1993 ist es im Kosovo im Juni 1999, wie der angefochtene Bescheid der Beklagten zutreffend ausführt, durch den Einmarsch der KFOR-Truppen, den Abzug der serbischen Sicherheitskräfte, den Abschluss eines Militärabkommens zwischen der (damaligen) Bundesrepublik Jugoslawien und der NATO sowie die Resolution des UN-Sicherheitsrates über eine Friedenslösung im Kosovo zu einer erheblichen Änderung der für die Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse gekommen. Nach der ständigen und obergerichtlich bestätigten Rechtsprechung der Kammer kann von einer aktuellen Gefahr politischer Verfolgung für ethnische Albaner und Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo im Verständnis des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) ungeachtet der künftigen völkerrechtlichen Situation des Kosovo nicht mehr ausgegangen werden.

Vgl. bspw. Urteil der Kammer vom 07.05.2003, 10 K 462/03.A, m.w.N. z. Rspr.; des Weiteren OVG des Saarlandes, Urteil vom 20.09.1999, 3 R 29/99, und Beschluss vom 30.03.2005, 1 Q 11/05

Deswegen hätte der Kläger bei einer Entscheidung im heutigen Zeitpunkt keinen Anspruch mehr auf die Feststellung seiner Eigenschaft als politischer Flüchtling.

- 6 -

- 6 -

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ergibt sich mit Blick auf die durch die Einfügung des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG veränderte Rechtslage nichts anderes. Danach kann eine Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten; dabei gilt dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Für albanische Volkszugehörige besteht eine solche Verfolgungssituation bereits nicht. Bezogen auf die Gruppe der ethnischen Minderheiten im Kosovo sind die Voraussetzungen der genannten Vorschrift bei Zugrundelegung der aktuellen Verhältnisse im Kosovo jedenfalls deshalb nicht erfüllt, weil die die staatliche Gewalt ausübenden UN-Kräfte (UNMIK und KFOR) sowohl willens als auch hinreichend in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Auch mit Blick auf die ethnisch motivierten Auseinandersetzungen im März 2004 im Kosovo ergibt sich keine andere Beurteilung. Es ist nicht gerechtfertigt, deswegen anzunehmen, UNMIK und KFOR seien aktuell bzw. zukünftig nicht in der Lage, den betroffenen Minderheiten Schutz vor ähnlichen Übergriffen seitens nicht staatlicher Akteure zu bieten.

So aber VG Stuttgart, Beschluss vom 31.01.2005, A 10 K 123481/04

Dem ist vielmehr entgegenzuhalten, dass nach dem Ausbruch der Unruhen im März 2004 umgehend mit einer wirkungsvollen Verstärkung der UN-Truppen reagiert wurde und die Lage dank der raschen Entsendung von zusätzlichen NATO-Streitkräften unter Kontrolle gebracht werden konnte.

Vgl. UNHCR-Position vom 30.03.2004 zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen

An dieser Situation hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert.

Vgl. dazu die abgestimmte Niederschrift über Gespräche zwischen Vertretern von UNMIK und einer deutschen Delegation in Berlin am 31.08. und 01.09.2004 über Fragen der Rückführung von Minderheiten in das Kosovo, abgedruckt in Asyl-Info 11/2004, S. 41: Danach hat sich laut UNMIK die Sicherheitslage im Kosovo seit den Ereignissen im März 2004 zwar zu einem gewissen Maße stabilisiert, das jetzige Umfeld sei jedoch einer zwangsweisen Rückführung von Ashkali

- 7 -

- 7 -

und Ägypter nicht förderlich; vgl. ferner Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 04.11.2004; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht vom 24.05.2004; Kosovo-Up-Date zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004

Die bisherige Rechtsprechung der Kammer beansprucht daher auch nach der neuen Rechtslage weiterhin Geltung.

Vgl. auch OVG des Saarlandes, Beschluss vom 11.05.2005, 1 Q 16/05

Ist somit der Tatbestand des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfüllt, steht im weiteren Satz 3 dieser Vorschrift einem Widerruf der Flüchtlingseigenschaft des Klägers nicht entgegen. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Damit soll nach der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur besonderen Belastungen im Heimatland schwer Verfolgter, insbesondere psychisch und/oder körperlich gefolterter Flüchtlinge Rechnung getragen werden, die unter den Nachwirkungen derartiger qualifizierter Verfolgungsumstände dauerhaft leiden.

OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.03.2005, 1 Q 11/05

Davon kann bei dem Kläger bereits nach eigenem Vorbringen offensichtlich nicht die Rede sein. Auch ansonsten sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass gemessen an den erwähnten rechtlichen Vorgaben für ihn eine Rückkehr in seine Heimat unter den dort heute herrschenden Verhältnissen unzumutbar ist.

Der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des Klägers begegnet somit insgesamt gesehen keinen rechtlichen Bedenken.

Auch der Widerruf der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG) ist gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG zu Recht erfolgt, da die Voraussetzungen dieses Abschiebungshindernisses nicht mehr vorliegen. Dies gilt im Ergebnis sowohl unter der Annahme, dass der Kläger albanischer Volkszugehöriger ist, als auch dann, wenn er im Kosovo als Angehöriger der Volksgruppe der Roma angesehen werden sollte.

§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) setzt im Einzelfall eine erhebliche, individuell konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit voraus.

- 8 -

- 8 -

Sollte der Kläger albanischer Volkszugehöriger sein, ist nicht ersichtlich, dass er unter Zugrundelegung der aktuellen Verhältnisse im Kosovo

Vgl. bspw. Auswärtiges Amt, Lagebericht, aaO.

eine schwere existenzielle Bedrohung konkret zu befürchten hat, so dass er zum heutigen Zeitpunkt keinen Anspruch mehr auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes i.S.d. genannten Vorschrift hätte. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid der Beklagten verwiesen werden, die mit der gefestigten und den Beteiligten bekannten Rechtsprechung der Kammer in Einklang stehen (vgl. § 77 Abs. 7 AsylVfG).

Vgl. bspw. Urteil vom 07.02.2001, 10 K 249/00.A; des Weiteren OVG des Saarlandes, Urteile vom 24.01.2000, 3 R 44, 45, 46, 47 u. 48/99

Auch unter der Annahme, der Kläger werde im Kosovo von der albanischen Bevölkerungsmehrheit als Angehöriger der Volksgruppe der Roma angesehen, steht ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG) nicht zu, da die Voraussetzungen für dessen Feststellung nicht erfüllt sind.

Soweit er insoweit erstmals im vorliegenden Verfahren geltend macht, er werde wegen seines äußeren Erscheinungsbildes und seines früheren Wohnortes in seiner Heimat als Roma angesehen und sei deshalb im Falle einer Rückkehr Übergriffen ausgesetzt, macht er nicht eine ihm individuell drohende Gefährdung geltend, sondern eine solche, die zugleich der gesamten Bevölkerungsgruppe der Roma im Kosovo droht.

Insofern aber hat der Kläger grundsätzlich keinen Anspruch auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG), da diese Vorschrift das Bestehen individueller Gefahren voraussetzt, also nur dann Anwendung findet, wenn es sich um eine nur dem einzelnen Ausländer persönlich, konkret und in individualisierbarer Weise drohende Gefährdung handelt. Hingegen ist die Anwendung der genannten Vorschrift nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG (§ 53 Abs. 6 S. 2 AuslG) kraft Gesetzes gesperrt, wenn die einem einzelnen Ausländer konkret drohende Gefahr nicht nur ihm persönlich, sondern zugleich auch der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe droht. Für diesen Fall sieht das Gesetz grundsätzlich keinen zwingenden Abschiebungsschutz vor, sondern stellt es in das politische Ermessen der obersten Landesbehörde, einer entsprechenden allgemeinen Gefahrenlage durch eine Anordnung eines Abschiebungsverbotes nach

- 9 -



- 9 -

§ 60 a Abs. 1 AufenthG (früher § 54 AuslG) Rechnung zu tragen, wobei der einzelne Ausländer keinen Anspruch auf eine entsprechende Ermessensbetätigung der obersten Landesbehörde hat. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist – hiervon abweichend - eine Einzelfallentscheidung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 S. 1 AuslG) mit Blick auf Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG nur ausnahmsweise dann geboten, wenn die obersten Behörden der Bundesländer trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 60 a Abs. 1 AufenthG (§ 54 AuslG ) keinen Gebrauch gemacht haben.

BVerwG, Beschluss vom 10.09.2002, 1 B 26/02, und Urteil vom 12.07.2001, 1 C 2/01, jeweils zitiert nach juris

Eine solche Ausnahmesituation, die die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG aufheben würde, besteht für Angehörige der Volksgruppe der Roma im Kosovo derzeit offensichtlich nicht. Zwar liegt für diese Bevölkerungsgruppe zurzeit keine wirksame Anordnung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bzw. § 54 AuslG (mehr) vor. Es liegt aber das einer Abschiebung ebenfalls rechtlich zwingend entgegenstehende gesetzliche Abschiebungshindernis einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung ( § 60 a Abs. 2 AufenthG; früher § 55 Abs. 2 AuslG) vor, dessen Beachtung durch die Ausländerbehörden mit einer für diese rechtlich verbindlichen generellen Erlassregelung der obersten Landesbehörde vorgegeben wird.

Vgl. zur Frage der Sperrwirkung bei generellen Abschiebestoppregelungen und gleichwertigem Abschiebungsschutz: BVerwG, Beschluss vom 10.09.2002, 1 B 26/02; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.04.2001, A 14 S 1850/00, jeweils zitiert nach juris

Aufgrund der Tatsache, dass die UNMIK im Kosovo die zwangsweise Rückführung von Roma-Angehörigen nicht akzeptiert, weil deren Sicherheit dort noch nicht ausreichend gewährleistet sei,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, aaO.

hat die oberste Landesbehörde im Saarland, dem Bundesland des ständigen Aufenthalts des Klägers, den Personenkreis der Roma aus dem Kosovo von einer Abschiebung ausgenommen. In dem auf eine Sitzung der Innenministerkonferenz am 14./15.05.2003 Bezug nehmenden Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.05.2003 – B 5 5518/1-04-11 Kosovo - wurde angeordnet, dass bei den Personengruppen der Roma und Serben aus dem Kosovo weiterhin von ei-

- 10 -

- 10 -

nem tatsächlich bestehenden Abschiebungshindernis auszugehen ist und insoweit diese Personen und ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden engen Familienangehörigen (auch bei gemischt-ethnischen Familien) weiterhin zu dulden sind. Die Duldungen können bis zur Höchstdauer von einem Jahr erteilt bzw. erneuert werden. Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist aus ausländerrechtlicher Sicht weiterhin zuzulassen. Die auflösend bedingte Auflage „Duldung erlischt am Tage der Abschiebung“ ist nicht anzuordnen.

Bei dem derzeit im Saarland geltenden Erlass handelt es sich allerdings nicht um eine Abschiebestoppregelung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bzw. § 54 AuslG, weil diese Regelung nicht ausdrücklich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erfolgt ist (vgl. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG bzw. § 54 S. 2 AuslG), was hier erforderlich wäre, da die Duldungen bis zur Höchstdauer von einem Jahr erteilt bzw. erneuert werden können. Nur die mittlerweile durch Folgeerlasse zeitlich überholte ministerielle Anordnung vom 22.12.2000 wurde ausdrücklich noch im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern getroffen, wobei allerdings der aktuelle Erlass im Wesentlichen eine Fortschreibung jener Anordnung ist.

Selbst wenn vor diesem Hintergrund eine Abschiebestoppregelung nach § 54 S. 1 AuslG bzw. § 60 a Abs. 1 AufenthG nicht anzunehmen ist, liegt jedenfalls mit der derzeit geltenden Erlassregelung des Saarländischen Innenministeriums eine Regelung der obersten Landesbehörde vor, mit der die weisungsgebundenen nachgeordneten Ausländerbehörden des Landes rechtlich verbindlich angehalten werden, wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung (vgl. § 55 Abs. 2 AuslG; § 60 a Abs. 2 AufenthG) Angehörigen der Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo entsprechende Duldungen zu erteilen.

Der Kläger wird – wie alle Angehörigen der Roma auch - im Ergebnis daher rechtlich genauso weitgehend vor einer Abschiebung geschützt, als hätte die oberste Landesbehörde eine förmliche Anordnung nach § 54 AuslG bzw. § 60 a Abs.1 AufenthG getroffen. Deswegen ist aufgrund der gegebenen Erlasslage ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ebenso ausgeschlossen, wie dies bei Vorliegen einer Anordnung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG der Fall wäre.

Dieser Bewertung steht nicht entgegen, dass sich die Vertreter von UNMIK und eine deutsche Regierungsdelegation (Bundesinnenministerium und Ländervertreter) auf einem Treffen in Berlin am 25. und 26.04.2005 darauf geeinigt haben, dass ab Mai 2005 mit einer zwangsweisen Rückführung von Minderheiten aus dem Kosovo, die bislang vor Abschiebungen geschützt waren, begonnen wird. Im Einzelnen legt die am 26.04.2005 von beiden Seiten unterzeichnete Vereinbarung

- 11 -

- 11 -

folgendes fest: Ab Mai 2005 werden die deutschen Behörden monatlich 300 Kosovo-Flüchtlinge, die der ethnischen Minderheit der Ashkali und Ägypter angehören, der UNMIK-Verwaltung zur zwangsweisen Rückführung vorschlagen. Ab Juli 2005 soll das Kontingent auf 500 Personen pro Monat erhöht werden. Ab Januar 2006 soll es für diese beiden Gruppen keine zahlenmäßige Begrenzung möglicher Abschiebungen mehr geben. Bezogen auf die Minderheit der Roma hat die UNMIK in begrenztem Umfang die Zustimmung für Abschiebungen erteilt. Ab Juli 2005 sollen monatlich 20 bis 30 in Deutschland straffällig gewordene Roma, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, zurückgebracht werden.

Frankfurter Rundschau vom 06.05.2005: „Kosovaren droht die Abschiebung“; Social Times vom 18.05.2005: „Minderheiten sollen in den Kosovo abgeschoben werden“; Presseerklärung von ProAsyl vom 03.05.2005: „UNMIK unter dem Druck Deutschlands eingeknickt“

Da zum Entscheidungszeitpunkt eine dieser Vereinbarung Rechnung tragende Beschlussfassung der Innenministerkonferenz nicht erfolgt ist und auch der Erlass des Saarländischen Innenministeriums noch nicht aufgehoben wurde, ist der Kläger im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nach wie vor aufgrund der Erlasslage vor einer Abschiebung geschützt. Darüber hinaus wäre er selbst bei einer an die Vereinbarung vom 25./26.04.2005 angepassten Änderung bzw. Aufhebung des Erlasses weiterhin vor einer Abschiebung geschützt, weil er ohnehin nicht zu den straffällig gewordenen Roma gehört, die ab Juli in den Kosovo abgeschoben werden sollen.

Das bedeutet, dass dem Kläger ein Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG derzeit wegen der geltenden Erlasslage nicht zusteht.

Aber selbst wenn man in Betracht zieht, dass der genannte Erlass des Saarländischen Innenministeriums alsbald aufgehoben wird, ergibt sich kein anderes Ergebnis. Denn es besteht keine extreme Gefährdungslage in dem beschriebenen Sinne im Hinblick auf die behauptete Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo, die eine verfassungskonforme Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigen könnte.

Nach dem vorliegenden Erkenntnismaterial kann trotz der nach wie vor anhaltenden rassistisch motivierten Diskriminierung der Roma durch die albanische Bevöl-

- 12 -

- 12 -

kerungsmehrheit im Kosovo und der wegen der angespannten wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Situation verschärften Lebensverhältnisse dieser ethnischen Minderheit nicht angenommen werden, dass jeder Angehörige dieser Volksgruppe gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Dieser Annahme steht entgegen, dass UNMIK und KFOR nicht nur durchweg bereit, sondern im Großen und Ganzen auch in der Lage sind, den Roma im Kosovo Schutz zu gewähren. Zumindest kann mit Blick auf die jüngste Entwicklung und insbesondere die seit den ethnisch motivierten Auseinandersetzungen vom März 2004 verstärkten Aktivitäten von UNMIK und KFOR zum Schutz von ethnischen Minderheiten (vgl. bereits oben) eine landesweite extreme Gefahrenlage ausgeschlossen werden.

Die Minderheitengruppe der Roma, deren Geschichte stets durch mangelnde Akzeptanz und Diskriminierung geprägt war, sieht sich im Kosovo nach 1999 gezielten Diskriminierungen und Einschüchterungen bis hin zu gewalttätigen Übergriffen durch Kosovo-Albaner ausgesetzt. Ihre Situation ist problematischer als die der Ashkali und Ägypter, da ein Teil der Roma die Vertreibung der Albaner aus dem Kosovo unterstützt hatte und einzelne Roma an Gewalttaten beteiligt waren, so dass die Verantwortlichkeit hierfür von einem Teil der albanischen Bevölkerung ungeachtet der unterschiedlichen Loyalitäten und sprachlichen sowie religiösen Tradition undifferenziert auf alle Romagruppierungen übertragen wurde. Eine allgemein gültige Aussage zu der Problematik lässt sich allerdings nicht treffen, da die Sicherheitslage regional unterschiedlich ist. Allenfalls ließe sich sagen, dass die (ausschließlich) serbisch sprechenden Roma, zumal wenn sie christlich-orthodoxen Glaubens sind (so genannte Cergari Roma), wegen ihrer kulturellen Nähe zu den Serben in der Tendenz stärker gefährdet erscheinen als diejenigen Angehörigen ihrer Volksgruppe, die - ähnlich wie die Ashkali und Ägypter - sprachlich und kulturell der albanischen Mehrheitsbevölkerung angepasst sind.

Vgl. dazu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 04.11.2004; UNHCR/OSZE, Zehnte Beurteilung der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo, März 2003; UNHCR, Aktualisierung zur Situation der Roma, Ashkali, Ägypter im Kosovo, Januar 2003; vgl. des weiteren den von der Gesellschaft für bedrohte Völker herausgegebenen, zum 17.10.2003 aktualisierten Bericht von Paul Polansky über die Ergebnisse einer Recherche vom 01.03. – 30.09.2003 mit dem Titel „Roma, Ashkali und Ägypter – ohne Zukunft im Kosovo“

- 13 -

- 13 -

Auch insoweit bestehen indes große regionale Unterschiede und ist angesichts des bereits geschilderten Einsatzes von UNMIK und KAFOR zum Schutz gerade dieser Gruppen eine extreme Gefährdung zu verneinen.

In der Zeit vom 15. bis zum 21.03.2004 kam es im Kosovo zu den seit Kriegsende 1999 schlimmsten ethnisch-motivierten kriminellen Übergriffen von Angehörigen der albanischen Bevölkerungsmehrheit gegen Minderheitengruppen. Ziel der Angriffe von Albanern waren in erster Linie Serben, vielerorts aber auch Angehörige anderer Minderheiten. Im Verlauf dieser Ausschreitungen wurden nach Angaben der UNMIK 4100 Personen vertrieben, davon 3270 Kosovo-Serben, aber auch ca. 390 Roma/Ashkali und 350 Kosovo-Albaner. Die Zahl der bei den Unruhen getöteten Menschen wird offiziell mit 19 angegeben (8 Serben, 11 Albaner), die Zahl der Verletzten mit 870 Personen. 2400 Minderheitenangehörige konnten bislang noch nicht wieder in ihre Wohnungen zurückkehren. Als Gründe für die Ausschreitungen werden die ausgesprochen schlechte wirtschaftliche Lage, die für erhebliche Frustration vor allem der überwiegend jugendlichen Bevölkerung sorgt, sowie der offene politische Status und eine damit einhergehende unterschwellige Angst der Kosovo-Albaner vor einer theoretischen Rückkehr serbischen Einflusses bzw. serbischer Regierungsgewalt genannt. Als unmittelbare Reaktion auf die Vorfälle hat die UNMIK eine Aussetzung aller Abschiebungen in den Kosovo beschlossen und den Flugverkehr – insbesondere alle Abschiebeflüge – gestoppt.

Vgl. „UNHCR – Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen“ vom 30.03.2004; Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.

Die Lage hat sich zwischenzeitlich wieder entspannt, muss jedoch weiter als schwierig bezeichnet werden. Obwohl die Rolle der internationalen Kräfte bei der unmittelbaren Bewältigung der Ausnahmesituation im März 2004 in der veröffentlichten Meinung ganz überwiegend negativ beurteilt wurde, so lässt sich doch neueren Veröffentlichungen der eindeutige Wille entnehmen, künftigen Übergriffen von Albanern auf ethnische Minderheiten im Kosovo entschiedener, frühzeitiger und wirksamer zu begegnen. Dass die eingeleiteten Schutzmaßnahmen nicht wirksam wären, so dass jeder künftig zurückkehrende Roma generell in akute und aktuelle Lebensgefahr geriete, kann nicht unterstellt werden, wenngleich Übergriffe mit rassistischem Hintergrund im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können. Keine der ausgewerteten Auskunftsquellen und Presseberichte berichtet von Übergriffen in einem solchen Ausmaß, dass hier eine extreme Gefahrenlage festgestellt werden könnte.

- 14 -

- 14 -

Eine Extremgefahr im Sinne der eingangs dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt sich für Angehörige der Volksgruppe der Roma im Kosovo auch nicht mit Blick auf die allgemeinen Existenzbedingungen, die dadurch geprägt sind, dass die Roma im wesentlichen ein Leben in Enklaven und oft unter desolaten Verhältnissen führen. Da ethnische Roma wegen der unsicheren Lage im Kosovo in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, sind sie in noch größerem Maße als die Kosovo-Albaner auf eine Versorgung mit Nahrungsmitteln und humanitäre Unterstützung angewiesen, von der sie allerdings nicht ausgeschlossen sind, wenngleich ihre Versorgung noch dürftiger ist, als es bei Albanern der Fall ist.

Ähnlich verhält es sich bei der medizinischen Versorgungslage. Die primäre Gesundheitsversorgung ist in den Enklaven einigermaßen funktionsfähig, während sich die sekundäre Gesundheitsversorgung schwieriger gestaltet. In Ortschaften, in denen neben den Roma und Angehörigen anderer Minderheiten überwiegend Serben leben, können sich kranke Minderheitenangehörige an die niedergelassenen serbischen Ärzte wenden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 10.02.2004; UNHCR, Situation der Roma, Ashkali, Ägypter u.a. im Kosovo; Positionspapier zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo; Aktualisierung des Berichts zur Situation der Roma, Ashkali und Ägypter u.a., jeweils von Januar 2003

Dass es zu größeren Hungersnöten oder dergleichen existenziellen Gefährdungen gekommen wäre, ist der Dokumentation nicht ansatzweise zu entnehmen. Trotz der geschilderten, zum Teil primitiven Lebensverhältnisse gibt es keine Berichte, dass es dauerhaft in größerem Umfang zu gewaltsam oder durch eine schlechte Versorgungslage verursachte Todesfälle bei Roma im Kosovo gekommen wäre.

Nach alledem kommt ein Schutz vor Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht in Betracht.

Das für den Kläger des vorliegenden Verfahrens aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles etwas anderes gelten könnte, ist nicht zu erkennen.

Angesichts dessen stellt sich auch der vom Bundesamt der Beklagten ausgesprochene Widerruf von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG

- 15 -

- 15 -

bzw. Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG als rechtmäßig dar.

Nach alledem hat die Klage insgesamt keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, B-Stadt**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- 16 -

- 16 -

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Sauer

Richterin am Verwaltungsgericht  
Vohl ist wegen Urlaubs an der  
Beifügung der Unterschrift  
gehindert.

Engel

Sauer

B-Stadt, den

Ausgefertigt:

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes